



In der Sache erfolgt die Änderung ja vornehmlich deswegen, um zu ermöglichen, dass Kindertagespflege auch in Kindertageseinrichtungen durchgeführt wird. Hier ergibt sich durchaus möglicherweise zukunftsträchtiges Entwicklungspotential hinsichtlich der Kooperation zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen. Andererseits ist sicherzustellen, dass nicht eine schleichende Ersetzung von Fachpersonal durch Tagespflegepersonen erfolgt. Die geplante Änderung überlässt das Nähere in fachlicher, personeller, organisatorischer Hinsicht dem zuständigen Ministerium. Die vorgehend genannten Perspektiven einer zukunftsträglichen Entwicklung dürften durch diese Verordnungsermächtigung abgesichert sein; sollten diesbezüglich Bedenken bestehen, bedürfte es einer ausdifferenzierteren Formulierung des entsprechenden Satzes 3 im neu geplanten § 2 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Johannes Münder